MITTEILUNGSBLATT
DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

40. SONDERNUMMER

Studienjahr 2011/12 | Ausgegeben am 6. 6. 2012 | 35.c Stück

Curriculum
des
Interuniversitären Universitätslehrganges
Library and Information Studies, MSc
an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Curriculum des Interuniversitären Universitätslehrganges Library and Information Studies, MSc an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg

Die Rechtsgrundlagen des Universitätslehrgangs bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat in seiner 16. Sitzung am 16. Mai 2012 die Beschlüsse der Curricula-Kommission Universitätslehrgänge vom 23.1.2012 und 14.5.2012 (Umlaufabstimmung) betreffend die Änderung des Curriculums „Universitätslehrgang Library and Information Studies" gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG genehmigt.

Bei der Änderung handelt es sich um eine Reduktion der ECTS-Anrechnungspunkte von 61 auf 60 im Grundlehrgang. Im Zuge dieser Änderung wurden aber auch Überarbeitungen formaler Natur durchgeführt, um die Transparenz und Verständlichkeit des Curriculums zu verbessern.

Geändertes Curriculum des Interuniversitären Universitätslehrganges
Library and Information Studies, MSc
an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg

§ 1 Einrichtung

Gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) wird der interuniversitäre Universitätslehrgang Library and Information Studies, MSc an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Ziel des Lehrganges ist die Vermittlung von Kenntnissen sowie deren wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterung und praktische Anwendung im Bereich des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens.

Der Universitätslehrgang qualifiziert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen für höherqualifizierte und qualifizierte Tätigkeitsbereiche des Informations- und Wissensmanagements, insbesondere in Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen und verwandten Einrichtungen.

Die erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrganges gemäß § 4 Abs. 1 dieses Curriculums stellt die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal aller Universitäten für den qualifizierten und höher qualifizierten Tätigkeitsbereich gemäß § 101 Abs. 3 UG dar. Diese einheitliche Ausbildung ist durch die Verordnung BGBl.II 186/2005 geregelt.

§ 3 Kooperation

(1) Zwischen den an der Durchführung des interuniversitären Universitätslehrganges beteiligten Universitäten wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.

(2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können weitere Kooperationsverträge mit der Österreichischen Nationalbibliothek und/oder anderen einschlägigen nationalen und internationalen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens abgeschlossen werden.

§ 4 Dauer und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang dauert insgesamt 4 Semester und gliedert sich in:

a. Grundlehrgang: Dauer 2 Semester zu insgesamt 32 Semesterstunden (Kstd.) und fachspezifisches Praktikum im Umfang von 100 Werktagen (davon 55 Tage an der Universitätsbibliothek der Stammuniversität, 25 Tage externes Praktikum an anderen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens und 20 Tage Projektarbeit), entspricht 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

b. Aufbaulehrgang inkl. Masterarbeit: Dauer 2 Semester, entspricht 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Die Lehrgänge werden in Modulen an den genannten Universitäten und/oder bei den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen abgehalten und können berufsbegleitend geführt werden.

(3) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten: Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil

Studienrechtliche Bestimmungen). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Aufnahme in den Grundlehrgang sind Reifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung Voraussetzung.

(2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Aufbaulehrganges haben neben dem absolvierten Grundlehrgang gemäß § 5 Abs. 1 ein im Inland oder Ausland abgeschlossenes Studium in einem Mindestausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten nachzuweisen.

(3) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 Z 22 iVm § 70 Abs. 1 UG).

(4) Über die Aufnahme entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung gemäß den festgelegten Richtlinien (§ 11 Abs. 7 d dieses Curriculums)

§ 6 Zielgruppen

(1) Bibliothekspersonal an Universitäten

(2) Bibliothekspersonal der Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen

(3) Personal anderer einschlägiger Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen

(4) Interessierte an höher qualifizierten oder qualifizierten Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen

§ 7 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrganges

(1) Lehrveranstaltungen des Grund- und Aufbaulehrganges (inkl. Anteile des fachspezifischen Praktikums)

GRUNDLEHRGANG

Der Grundlehrgang umfasst folgende Fachbereiche:

Fachbereiche		ECTS
FB 1.	**Management-Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland**	**10**
FB 2.	**Medientheoretische Grundlagen**	**5**
FB 3.	**Medienerschließung**	**2**
FB 4.	**Information Retrieval**	**8**
FB 5.	**Rechtsgrundlagen**	**6**
Wahlfächer		**4**
Fachspezifisches Praktikum		**25**
GESAMT		**60**

FB 1.	Management-Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland				
Modul		KStd.	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
B1	Grundlagen der Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Non-Profit Organisationen	3	VO	K	3
B2	Bibliotheks- und Informationsmanagement	2	VO	K	2
B3	Bau und Einrichtung; Bestandserhaltung von Medien in Bibliotheken	2	VO	M	2
B4	Kommunikationstheorien; Berufliche Kommunikationsfertigkeiten	2	KS	BL	2
B5	Englischsprachige Fachterminologie I	1	KS	BL	1
B6	Projektmanagement	(2)*	KS	BL	*
GESAMT					10

Lernziele FB 1:

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für Führungs- und Managementaufgaben in Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen

* siehe Fachspezifisches Praktikum (§ 7 Abs. 4 c dieses Curriculums)

FB 2.	Medientheoretische Grundlagen				
Modul		KStd.	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
M1	Medientheorie I	2	VO/ SE	K	3
M2	Medientheorie II	2	VO	M	2
GESAMT					5

Lernziele Fachbereich 2:

Kenntnisse der Typologie und unterschiedlichen Erscheinungsformen historischer und moderner Medien sowie Erwerb umfassender Medienkompetenz

FB 3.	Medienerschließung				
Modul		KStd.	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
E1	Methoden der Erschließung	2	VO	K	2
E2	Regelwerke für die Formalerschließung I	(4)*	VU	K	*
E3	Regelwerke für die inhaltliche Erschließung I	(4)*	VU	M	*
GESAMT					2

Lernziele Fachbereich 3:

Fähigkeiten, geeignete Erschließungsmethoden und Regelwerke für differenzierte Retrievalbedürfnisse auszuwählen und deren praktische Anwendung zu beherrschen

* siehe Fachspezifisches Praktikum (§ 7 Abs. 4 a dieses Curriculums)

FB 4.	**Information Retrieval**				
Modul		KStd.	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
I1	Informationsvermittlung I	3	VU	M	2
I2	Informationsvermittlung II	3	VU	M	3
I3	Informationstechnologie I	2	VO	K	**3**
GESAMT					8

Lernziele Fachbereich 4:

Kenntnis der Instrumente und Strategien zur Beherrschung der Informationsflut, die zur Analyse und Bewertung von Informationsquellen und Rechercheergebnisse führen und zur Schulung der Informationskompetenz eingesetzt werden können

FB 5.	**Rechtsgrundlagen**				
Modul		KStd.	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
R1	Berufsrelevante Rechtsgrundlagen	2	VO	M	3
R2	Medienrecht	2	VO	M	3
GESAMT					6

Lernziele Fachbereich 5:
Kenntnisse der arbeits-, medien- und urheberrechtlichen Bestimmungen in Österreich und der EU

Aus den Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

Wahlfächer:					
Modul		KStd.	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
B7	Informationsethik	1	VO	K	1

B8	BenutzerInnenforschung: Methoden der empirischen Sozialforschung; Planung von empirischen Untersuchungen	1	KS	BL	1
B9	Öffentliches Bibliothekswesen I: Strukturen und Zielgruppen	2	VO	K	2
B10	Öffentliches Bibliothekswesen II: Medien und Vermittlung	2	VO	M	2
E4	Regelwerke für die Formalerschließung II	(3)*	KS	BL	*
E5	Regelwerke für die inhaltliche Erschließung II	(3)*	KS	BL	*
M3	Medientheorie III	2	VO	K	2
I4	Bibliometrie und Szientometrie	2	VO	K	2

* siehe Fachspezifisches Praktikum (§ 7 Abs. 4 a dieses Curriculums)

AUFBAULEHRGANG

Der Aufbaulehrgang umfasst folgende Fachbereiche:

Fachbereiche		ECTS
FB 1.	**Management-Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland**	**16**
FB 4.	**Information Retrieval**	**4**
Wahlfächer		**10**
Masterarbeit		**27**
Masterprüfung		**3**
GESAMT		**60**

FB 1.	**Management-Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland**				
Modul		KStd.	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
B11	Strategische Planung in Bibliotheks- und Informationseinrichtungen	2	VO	K	4
B12	Theorie und Methoden der Informationswissenschaft; Informations- und Wissensmanagement	2	VO	K	4
B13	Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	2	VO	K	4
B14	Master Seminar	2	SE	BL	4
GESAMT					16

Lernziele Fachbereich 1:

Vertiefende betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für Führungs- und Managementaufgaben in BID-Einrichtungen

FB 4.	**Information Retrieval**

Modul		KStd.	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
I5	Informationsvermittlung III	2	KS	BL	4
GESAMT					4

Lernziele Fachbereich 4:
Kenntnis der Instrumente und Strategien zur Beherrschung der Informationsflut, die zur Analyse und Bewertung von Informationsquellen und Rechercheergebnisse führen und zur Schulung der Informationskompetenz eingesetzt werden können

Aus den Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

Wahlfächer:					
Modul		KStd.	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
B16	Wissenschaftliches Publizieren	2	VO	K	4
B17	Englischsprachige Fachterminologie II	1	KS	BL	2
B18	Personalführung	1	VO	K	2
M4	Methoden der Buchforschung	2	KS	BL	4
I6	Informationstechnologie II	2	KS	BL	4

MASTERARBEIT				27
Masterprüfung			P/M	3

Abkürzungen:

KStd. = Kontaktstunden
ECTS = ECTS-Anrechnungspunkte
VO = Vorlesung
VU = Vorlesung mit Übung
KS = Kurs
SE = Seminar
AG = Arbeitsgemeinschaft
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
P = Präsentation
BL = Begleitende Leistungsfeststellung

(2) Projektarbeit und Masterarbeit

Themen für die Projektarbeit (siehe Fachspezifisches Praktikum - §7 Abs. 4 c) können nach der Absprache mit der organisatorischen Lehrgangsleitung gewählt werden. Das Thema der Masterarbeit ist nach Absprache mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung aus einem der fünf im Curriculum genannten Fachbereiche zu wählen.

(3) Fachspezifisches Praktikum

Das fachspezifische Praktikum dauert 100 Werktage und enthält Lehrveranstaltungen, die innerhalb dieser Zeit durchgeführt werden. Es gliedert sich in:

Fachspezifisches Praktikum	Umfang	ECTS
a) Anwendung des Gelernten an einem facheinschlägigen Arbeitsplatz; Anwendung von Regelwerken für formale und inhaltliche Erschließung in Form von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 11 Kontaktstunden im Rahmen des Curriculums (siehe Grundlehrgang FB 3: E2 und E3 und Wahlfächer: E4 oder E5 oder beides)	55 Tage	14
b) Kennenlernen von verschiedenen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens	25 Tage	6
c) Projektarbeit inkl. Lehrveranstaltung zum Projektmanagement (siehe: Grundlehrgang FB 1: B6)	20 Tage	5

Nachfolgend sind die Lehrveranstaltungen im Rahmen des fachspezifischen Praktikums der Übersicht halber noch einmal aufgelistet:

Begleitende Lehrveranstaltungen zum fachspezifischen Praktikum						
Modul		KStd.	Umfang in Tagen	LV-Typ	Prü-Typ	ECTS
E2	Regelwerke für die Formalerschließung I	4	7,5	VU	K	*
E3	Regelwerke für die inhaltliche Erschließung I	4	7,5	VU	M	*
E4	Regelwerke für die Formalerschließung II	3	5,5	KS	BL	*
E5	Regelwerke für die inhaltliche Erschließung II	3	5,5	KS	BL	*
B6	Projektmanagement	2	3,5	KS	BL	*

* siehe Fachspezifisches Praktikum

§ 8 Anerkennung von Prüfungen

Vor Beginn des Universitätslehrganges können auf Antrag der Teilnehmer und Teilnehmerinnen Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleitung anerkannt werden. Die Beurteilung, welche Teile des Universitätslehrganges anerkannt werden können, obliegt der wissenschaftlichen Leitung im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Der Studienerfolg ist in Einzelprüfungen nachzuweisen und besteht je nach Erfordernis des jeweiligen Ausbildungsteiles gemäß dem Curriculum aus

a. schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,
b. Projektarbeiten,
c. Präsentationen,
d. begleitenden Leistungsfeststellungen,
e. Masterarbeit und Masterprüfung

(2) Im Übrigen gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der den Universitätslehrgang durchführenden Universität.

(3) Voraussetzungen für den Abschluss des Grundlehrganges sind:

a. Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum
b. Nachweis über absolvierte Praktika gemäß Curriculum
c. Die abschließende schriftliche Arbeit für den Grundlehrgang ist die durch den Projektbetreuer / die Projektbetreuerin positiv beurteilte Projektarbeit

(4) Voraussetzungen für den Abschluss des Aufbaulehrganges sind:

a. Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum
b. Die abschließende schriftliche Arbeit für den Aufbaulehrgang ist die durch den Betreuer / die Betreuerin positiv beurteilte Masterarbeit als abschließende wissenschaftliche Arbeit
c. Die Masterarbeit ist Gegenstand sowohl einer schriftlichen Beurteilung als auch einer daran anschließenden Masterprüfung. Die Masterprüfung besteht aus der Präsentation und der Verteidigung der Masterarbeit.

   Der Prüfungssenat setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen: einem Vertreter / einer Vertreterin der wissenschaftlichen Gesamtleitung des Universitätslehrganges, dem organisatorischen Leiter / der organisatorischen Leiterin und zwei weiteren facheinschlägigen Experten / Expertinnen. Im Übrigen gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der durchführenden Universität.

§ 10 Abschluss

(1) Der Abschluss des Grundlehrganges bzw. des Aufbaulehrganges wird durch ein Zeugnis beurkundet.

(2) Den Absolventen / Absolventinnen des Grundlehrganges wird die Bezeichnung "Akademischer Bibliotheks- und Informationsexperte / Akademische Bibliotheks- und Informationsexpertin" verliehen.

(3) Den Absolventen / Absolventinnen des Aufbaulehrganges ist der akademische Grad Master of Science (Library and Information Studies), abgekürzt MSc zu verleihen.

§ 11 Leitung

(1) Wissenschaftliche Gesamtleitung
Die Rektoren / Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang eingerichtet ist, ernennen auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren / Bibliotheksdirektorinnen einen wissenschaftlichen Leiter / eine wissenschaftliche Leiterin und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrenden zur wissenschaftlichen Gesamtleitung des Lehrganges für die Dauer von 3 Jahren. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Der wissenschaftlichen Leitung obliegt die Sicherstellung von wissenschaftlichen, organisatorischen, pädagogischen, didaktischen und fachlichen Standards, an denen sich der Universitätslehrgang zu orientieren hat - insbesondere durch die:
   a. Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
   b. Vergabe von Themen und Auswahl der fachlichen Betreuung für die Masterarbeit und die Endbeurteilung gemäß § 7 Abs. 2
   c. Anrechnung von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule

(3) Organisatorische Leitung

Der Rektor / die Rektorin der Universitäten, an denen ein interuniversitärer Universitätslehrgang gemäß § 1 eingerichtet ist, bestellt auf Vorschlag des Bibliotheksdirektors / der Bibliotheksdirektorin einen organisatorischen Lehrgangsleiter / eine organisatorische Lehrgangsleiterin aus dem Bereich des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens der / die über einschlägige Erfahrungen in der Organisation und / oder Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen verfügt.

(4) Den organisatorischen Lehrgangsleitern / Lehrgangsleiterinnen obliegt die praktische Durchführung der Lehrgänge, insbesondere die:

a. Bewerbung der Universitätslehrgänge
b. Bedarfserhebung, Auswahl und Beratung der Interessenten / Interessentinnen
c. Entscheidung über Durchführung, Absage oder zeitliche Verschiebung eines Lehrganges, wenn die nötige Mindestanzahl der Teilnehmer / Teilnehmerinnen nicht erreicht ist im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung
d. Planung, Durchführung und Evaluation der Lehrgänge
e. Bestellung der Vortragenden
f. Festlegung der Teilnehmer- / Teilnehmerinnenzahl
g. Koordination und Information aller betroffenen Personen und Institutionen
h. Erstellung von Finanzplänen sowie die jährliche Vorlage einer Abrechnung
i. Einhaltung der Vereinbarungen, die in den Verträgen mit den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen festgehalten sind

(5) Wissenschaftliches Leitungsgremium

Das wissenschaftliche Leitungsgremium besteht aus:

a. dem wissenschaftlichen Leiter / der wissenschaftlichen Leiterin des Lehrganges und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterinnen.
b. den organisatorischen Lehrgangsleitern / Lehrgangsleiterinnen

Dem Leitungsgremium gehören darüber hinaus an:

c. ein Vertreter / eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren / Bibliotheksdirektorinnen
d. der Leiter / die Leiterin der Ausbildungsabteilung der Österreichischen Nationalbibliothek
e. bis zu zwei weitere fachlich qualifizierte Personen, die von den Rektoren / Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang eingerichtet ist, auf Vorschlag der organisatorischen Lehrgangsleiter / Lehrgangsleiterinnen bestimmt werden.
f. bei Bedarf können weitere Experten / Expertinnen zugezogen werden

(6) Das Leitungsgremium tritt zu regelmäßigen Sitzungen, zumindest 1mal jährlich zusammen. Diese können im Bedarfsfall von jedem Mitglied einberufen werden. Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen des Curriculums bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(7) Das Leitungsgremium trägt für die Planung des Universitätslehrganges Verantwortung mit der Zielsetzung, eine österreichweit einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal an Universitäten zu sichern. Insbesondere obliegen ihm die:

a. Ausarbeitung von Empfehlungen für eine österreichweit einheitliche wirtschaftliche Kalkulation
b. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Änderung des Curriculums
c. Erstattung von Vorschlägen für die Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
d. Festlegung der Richtlinien für die Zulassung zu den Lehrgängen

e. Festlegung der Anrechnungsmodalitäten von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule gemäß § 8 dieses Curriculums.
f. Festlegung der angemessenen Abgeltung der Lehrtätigkeit im Universitätslehrgang
g. Erstellung einer Geschäftsordnung

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

Die Rektoren / Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang Library and Information Studies MSc eingerichtet ist, bestellen auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters / der wissenschaftlichen Leiterin einen wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von 3 Jahren für den Universitätslehrgang.

Vorsitzender / Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist der wissenschaftliche Leiter / die wissenschaftliche Leiterin des Universitätslehrganges. Dem Beirat gehören außerdem mindestens fünf in- oder ausländische Fachexperten / Fachexpertinnen an.

Der wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er berät den wissenschaftlichen Leiter / die wissenschaftliche Leiterin in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten und überwacht die wissenschaftliche Qualität und Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen sowie die Evaluation des Universitätslehrganges.

Der wissenschaftliche Leiter / die wissenschaftliche Leiterin hat den wissenschaftlichen Beirat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen und aktuelle wissenschaftliche Anliegen mit ihm zu beraten.

§ 13 Lehrgangsbüro

An den Universitäten, an denen ein interuniversitärer Universitätslehrgang gemäß § 1 eingerichtet ist, wird in den bestehenden Räumlichkeiten ein Lehrgangsbüro eingerichtet, von dem aus die Organisation und Verwaltung des Universitätslehrganges durchgeführt wird. Die Adresse dieses Büros stellt zugleich die Kontaktadresse des Lehrganges dar.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt im Grundlehrgang und Aufbaulehrgang kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

§ 15 Lehrgangsbeitrag

Gemäß § 91 Abs. 7 UG ist der Lehrgangsbeitrag vom Rektorat der jeweiligen Universität festzulegen.

§ 16 Jahresbericht

Die Lehrgangsleitung legt dem Senat der durchführenden Universität bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der durchführenden Universität folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Grundlehrgang zugelassene Studierende beenden diesen zu den bei der Inskription geltenden Bestimmungen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Aufbaulehrgang zugelassene Studierende beenden diesen zu den bei der Inskription geltenden Bestimmungen.